

Der Grundsatz der Rechtsgleichheit aller Zivilrechtssubjekte

BU Yuanshi¹

Abstract

Der Grundsatz der Rechtsgleichheit aller Zivilrechtssubjekte in China hat in § 2 des Allgemeinen Teils des Zivilrechts der Volksrepublik China seinen Niederschlag gefunden. Die Bedeutung der Kodifikation des § 2 AT ZGB wird durch eine Nachzeichnung der Schwierigkeiten in der Konsens- und Wortwahlfindung des Kodifizierungsprozesses des § 2 AT ZGB einerseits und §§ 4 und 113 AT ZGB andererseits deutlich. Zweck und Inhalt der Normierung wird durch einen Vergleich mit den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts besonders verständlich. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit wurde bereits dort festgehalten, sodass § 2 AT ZGB vor allem eine Festigungsfunktion zukommt. Eine solche Funktion erscheint auch vor dem geschichtlichen Hintergrund der Rechtssetzung Chinas von größerer Bedeutung zu sein. Kritisch wird die Kodifikation des § 2 AT ZGB vor dem Hintergrund der Trennung von Zivil- und Verwaltungsrecht gesehen, wohingegen ein Vergleich mit ausländischen Kodifikationen eine solche rechtfertigt. Die eigentliche Bedeutung des § 2 AT ZGB spiegelt sich zum einen in seinen Ausstrahlungswirkungen auf andere Kodifikationen, zum anderen in seiner Justiziabilität wider. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit hat Eingang in verschiedene Gesetze gefunden, wohingegen die Anwendung des Gleichheitsprinzips durch die Gerichte in der Literatur umstritten ist. Nichtsdestotrotz findet sich das Prinzip als Urteilsgrundlage in einigen Judikationen, welche zum Teil vom OVG selbst getroffen worden sind.

I. Einleitung

Bei der Rechtsgleichheit handelt es sich um einen wichtigen Grundsatz im Allgemeinen Teil des Zivilrechts der Volksrepublik China (AT ZGB)². Dies zeigt sich nicht nur darin, dass dieser Grundsatz insgesamt an vier Stellen, nämlich in den §§ 2, 4, 14, 113 AT ZGB erwähnt wird, sondern auch darin, dass die Formulierung der entsprechenden Normen im Gesetzgebungsverfahren mehrfach geändert wurde. Bei dieser außerordentlichen Betonung des Gleichheitsprinzips hat man den Eindruck, dass China wohl ein Gleichheitsproblem hat. Ansonsten wäre die überproportional intensive Auseinandersetzung mit diesem Thema im AT ZGB nicht nötig gewesen. In der Tat sind sowohl die Erforderlichkeit des Gleichheitsgrundsatzes im AT ZGB als auch dessen Anwendung in der Praxis nicht unumstritten, was sich in den regen öffentlichen Anmerkungen zu den Entwürfen niedergeschlagen hat. In diesem Beitrag werde ich zunächst die Entstehungsgeschichte der einschlägigen Normen aufzeigen, anschließend den Zweck des Gleichheitsgebots erläutern und schlussendlich auf dessen Anwendungsmöglichkeiten in der Praxis eingehen.

II. Schwierige Konsensbildung im Gesetzgebungsverfahren

1. Änderungen der einschlägigen Paragraphen des AT ZGB

Die Konkretisierungen des Gleichheitsgrundsatzes in den fünf offiziellen Entwürfen und in der endgültigen Fassung des AT ZGB werden in der folgenden Tabelle zusammengestellt. Ein Teil dieser Normen wird im Schrifttum eingeordnet als Gegenstand des Zivilrechts (§ 2 AT ZGB), Grundsätze der gleichberechtigten Stellung (§ 4 AT ZGB) und gleichberechtigte Rechtsfähigkeit (§ 13 AT ZGB).³

Wie die folgende Tabelle zeigt, wurden am Wortlaut der einschlägigen Paragraphen subtile Änderungen vorgenommen, abgesehen von der Anpassung der Nummerierungen. Obwohl die Mehrheit dieser fünf Vorschriften nur Symbolcharakter hat, ist die passende Wortwahl gerade für die Symbolwirkung wichtig, so dass eine genaue Betrachtung der Hintergründe der sprachlichen Korrektur geboten ist. Dazu werden zwei Quellen herangezogen, welche den Gesetzgebungsprozess des AT ZGB abgebildet haben, nämlich der Sammelband „Geburt der Allgemeinen Regeln des Zivilrechts – wichtige Entwürfe und Gesetzgebungshintergrund“⁴ und der Sammelband „Allgemeine Regeln des Zivilrechts – Gesetzgebungshintergrund und

¹ Prof. Dr.; Universität Freiburg.

² 中华人民共和国民法总则 v. 15.3.2017, Volkszeitung (人民日报) v. 19.3.2017, S. 1, deutsche Übersetzung von Nils Klages/Peter Leibküchler/Knut Benjamin Pfister, in: Zeitschrift für Chinesisches Recht 2017, S. 208 ff.

³ XU Guodong (徐国栋), Bewertung der Gleichheitsbestimmungen in den drei Entwürfen des AT ZGB (评析三个民法总则草案中的平等规定), Jinan Journal (Philosophy and Social Sciences) (暨南大学学报 (哲学社会科学版)) 2015, Nr. 7, S. 24 f.

⁴ DU Tao (杜涛), (民法总则的诞生民法: 总则重要草稿及立法过程背景介绍), Beijing 2017.

1. Entwurf vom 5.7.2016	2. Entwurf vom 18.11.2016	3. Entwurf vom 27.12.2016	Entwurf für den NVK	AT ZGB
§ 2: <i>Zivilgesetze</i> regeln die Personen- und Vermögensverhältnisse zwischen natürlichen Personen, juristischen Personen <i>und Organisationen, die nicht juristische Personen sind</i> , als gleichberechtigte zivile Subjekte.	§ 2: Zivilgesetze regeln die Personen- und Vermögensverhältnisse zwischen natürlichen Personen, juristischen Personen und Organisationen, die nicht juristische Personen sind, als gleichberechtigte zivile Subjekte.	§ 2: <i>Das Zivilrecht</i> regelt die Personen- und Vermögensverhältnisse zwischen gleichberechtigten Subjekten der natürlichen Personen, juristischen Personen und Organisationen, die nicht juristische Personen sind.	§ 2: Wortlaut unverändert.	§ 2: Wortlaut unverändert.
§ 3: Die rechtliche Stellung der zivilen Subjekte ist ausnahmslos gleichberechtigt.	§ 3: Die rechtliche Stellung der zivilen Subjekte ist <i>in zivilen Tätigkeiten</i> ausnahmslos gleichberechtigt.	§ 3: Wortlaut unverändert.	§ 3: Wortlaut unverändert.	§ 4: Wortlaut unverändert.
§ 14: Die Zivilrechtsfähigkeit natürlicher Personen ist ausnahmslos gleichberechtigt.	§ 14: Wortlaut unverändert.	§ 13: Wortlaut unverändert.	§ 13: Wortlaut unverändert.	§ 14: Wortlaut unverändert.
–	§ 114: Dingliche Rechte der zivilen Subjekte werden rechtlich gleich geschützt und dürfen von keiner Organisation und keinem Individuum beeinträchtigt werden.	§ 114: Dingliche Rechte der zivilen Subjekte werden rechtlich gleich geschützt und dürfen von keiner Organisation <i>oder</i> keinem Individuum beeinträchtigt werden.	§ 116: <i>Vermögensrechte</i> der zivilen Subjekte werden rechtlich gleich geschützt.	§ 113: Vermögensrechte der zivilen Subjekte werden rechtlich gleich geschützt.
§ 111: Sieht das Gesetz besonderen Schutz für zivile Rechte von Minderjährigen, Älteren, Behinderten, Frauen und Verbrauchern vor, gilt diese Bestimmung.	§ 125: Wortlaut unverändert wie § 111 der vorigen Fassung.	§ 129: Wortlaut unverändert wie § 125 der vorigen Fassung.	§ 129: Wortlaut unverändert.	§ 128 Wortlaut unverändert wie § 129 der vorigen Fassung.

Sammlung der Ansichten“⁵. Auch wenn die Dokumentation unvollständig ist, weil grundsätzlich nicht genannt wird, wer und aus welchem Grund die einzelnen Vorschläge unterbreitet hat, kann man jedenfalls mit Hilfe dieser allgemein zugänglichen Quellen die sich hinter den Änderungen verbergenden Überlegungen nachvollziehen, ohne zwingend auf Insiderwissen der an den offiziellen Beratungen teilnehmenden Experten zurückgreifen zu müssen.

2. Streitfragen im Gesetzgebungsprozess

Bei den Änderungen ging es hauptsächlich um die folgenden Fragen:

a) Zu § 2 AT ZGB

Erstens war es fraglich, ob die Gleichrangigkeit der zivilen Subjekte als wesensbestimmter Charakter des

Zivilrechts überhaupt Eingang in den AT ZGB finden soll. Es wurde vorgeschlagen, § 2 AT ZGB ersatzlos zu streichen, weil Zivilgesetzbücher anderer Länder in der Regel keine vergleichbare Vorschrift über den Regelungsgegenstand kennen; alternativ könnte „Personen- und Vermögensbeziehungen zwischen gleichberechtigten Subjekten“ in „Verhältnis zwischen den Bürgern“ umformuliert werden.⁶ Hiergegen wurde eingewandt, dass diese Vorschrift erforderlich sei, um den Unterschied zwischen dem Privatrecht und dem öffentlichen Recht klarzustellen, und zudem die Frage zu beantworten, ob das Zivilrecht auf juristische Personen des öffentlichen Rechts anwendbar ist, wenn diese Personen zivilrechtliche Tätigkeiten betreiben.⁷

Zweitens wurde diskutiert, ob die Erwähnung „gleichberechtigt“ wegfallen soll. Dieser Vorschlag fand keine Zustimmung, weil eine Streichung zum Missverständnis führen könne, dass nicht gleichberechtigte Personen- und Vermögensverhältnisse mit-

⁵ Redaktionsgruppe der Allgemeinen Regeln des Zivilrechts – Gesetzgebungshintergrund und Sammlung der Ansichten (《民法总则立法背景与观点全集》编写组), (民法总则立法背景与观点全集), Beijing 2017 (nachfolgend abgekürzt als Redaktionsgruppe).

⁶ Redaktionsgruppe (Fn. 5), S. 199.

⁷ Redaktionsgruppe (Fn. 5), S. 199.

erfasst seien.⁸ Manche waren sogar der Ansicht, dass die Formulierung „gleichberechtigte Subjekte“ das Highlight der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts (AGZ)⁹, dem Vorgänger des AT ZGB, sei, welches das Verhältnis zwischen dem Zivil-, Wirtschafts- und Verwaltungsrecht unterscheiden konnte und die Gleichheit als eine Wertung betonte.¹⁰ Nach dieser Auffassung sei die Rechtsgleichheit im Ausland unproblematisch, in China jedoch nicht selbstverständlich.¹¹

Drittens war die Reihenfolge der Behandlung von Personenverhältnissen und Vermögensverhältnissen in der Vergangenheit Gegenstand einer heftigen Debatte in der Zivilrechtslehre. Aus diesem Grund wurde die Fortsetzung der Regelung in den AGZ mit der Erwähnung der „Vermögensverhältnisse“ vor derjenigen der „Personenverhältnisse“ befürwortet, weil sich noch kein Konsens gebildet habe, dass diese hergebrachte Reihenfolge unpassend sei.¹² Die Gegenansicht brachte drei Argumente vor: (1) Die Betonung der Personen und Personenrechte entspreche der Tendenz des 21. Jahrhunderts und daher sollten „Personenverhältnisse“ an erster Stelle stehen; (2) es bestehe eigentlich kein materieller Unterschied, ob Personenverhältnisse oder Vermögensverhältnisse an erster Stelle genannt würden. Allerdings habe das Deliktshaftungsgesetz¹³ den Schutzgegenstand in die Reihenfolge „Personen- und Vermögensrechte“ gebracht; (3) es bestehe Konsens darüber, dass „Personenverhältnisse“ an erster Stelle erwähnt werden, weil mehrere akademische Entwürfe dieser Vorgehensweise gefolgt seien und die innere Logik des AT ZGB verlange, dass die Personenverhältnisse vorrangig vor den Vermögensverhältnissen geregelt werden müssten.¹⁴ Diese neue Reihenfolge zwischen den Personen- und Vermögensverhältnissen in § 2 AT ZGB kann von den Gegnern der Rezeption des deutschen BGB, welche sich von dem AT ZGB eine geringere Pandektenlastigkeit wünschten, als ein Erfolg verbucht werden, weil aus ihrer Sicht das Sachenrecht nicht vor dem Familien- und Erbrecht untergebracht werden sollte.¹⁵

b) Zu § 4 AT ZGB

Was § 4 AT ZGB anbelangt, findet sich offiziell lediglich eine Änderung im Laufe des Gesetzgebungs-

verfahrens. Seit dem Entwurf vom 2.11.2016 wurde in § 4 AT ZGB das Attribut „Zivilaktivitäten“ hinzugefügt und die Ergänzung wurde bis in die Schlussfassung beibehalten.¹⁶ Dieses Element wurde jedoch wegen der Unvollständigkeit kritisiert, weil die gleichberechtigte rechtliche Stellung nicht nur die dynamische Gleichberechtigung, sondern auch die statische Gleichberechtigung erfassen müsse, so dass es besser sei, statt der Formulierung „zivile Tätigkeiten“, die Formulierung „zivile Beziehung“ zu nehmen oder die Formulierung „zivile Tätigkeiten“ wieder zu löschen.¹⁷

Die Debatte um § 4 AT ZGB war allerdings viel breiter als man sie anhand der sprachlichen Änderung erschließen kann. Denn mehrere Verbesserungsvorschläge wurden abgelehnt und haben keinen Niederschlag in den Entwürfen gefunden:¹⁸

- Nach einem Vorschlag sollte § 4 AT ZGB um den folgenden Satz ergänzt werden: „Die rechtliche Stellung ziviler Subjekte ist ausnahmslos gleichberechtigt; sieht das Recht besonderen Schutz oder besondere Einschränkung bezüglich ziviler Subjekte vor, gilt diese Bestimmung.“
- Nach einem anderen Vorschlag sollte § 4 AT ZGB um einen Absatz ergänzt werden „Der Staat oder die staatlichen Organe haben die gleichberechtigte rechtliche Stellung, wenn sie am zivilen Rechtsverkehr teilnehmen.“
- Der dritte Vorschlag wollte § 128 AT ZGB als zweiten Absatz in § 4 AT ZGB aufnehmen.

Bei dieser Diskussion ging es im Kern um die Wahl zwischen zwei Konzepten. Das erste Konzept ist die Trennung zwischen § 4 und § 128 AT ZGB und das zweite das genaue Gegenteil, nämlich die Zusammenlegung der beiden Normen. Dahinter verbirgt sich die zentrale Frage: handelt es sich bei der „rechtlichen Stellung“ und der „Rechtsfähigkeit“ um dieselbe Sache?¹⁹ Wenn ja, wie ist der Widerspruch zu erklären, dass nur natürliche Personen die gleiche Rechtsfähigkeit haben, juristische Personen und Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit jedoch nicht? Nach einer Ansicht kann man diesen Widerspruch auflösen, indem die rechtliche Stellung als Rechtspersönlichkeit interpretiert wird.²⁰ Nach einer anderen Ansicht ist die gleiche Rechtsstellung nicht mit der gleichen Verteilung der Rechte und Pflichten gleichzusetzen²¹ und die Gleichberechtigung bedeute vielmehr abstrakte, pauschale und gesamte Gleichberechtigung.²² Im Endergebnis obsiegte das Konzept der Trennung, bei welchem der besondere Schutz für sozial schwächere Parteien zwar beibehalten, aber in einer eigenständigen Norm untergebracht wird.

⁸ Redaktionsgruppe (Fn. 5), S. 199.

⁹ 中华人民共和国民法通则 v. 12.4.1986, zuletzt mit Wirkung zum 27.8.2009 geändert, Amtsblatt des Staatsrates (国务院公报) 1986, Nr. 12, S. 371 ff.; deutsche Übersetzung von Frank Münzel, Chinas Recht, 12.4.86/1.

¹⁰ Redaktionsgruppe (Fn. 5), S. 199.

¹¹ Redaktionsgruppe (Fn. 5), S. 199.

¹² Redaktionsgruppe (Fn. 5), S. 199.

¹³ Das Gesetz der VR China über die deliktische Haftung v. 01.7.2010, deutsche Übersetzung v. LIU Xiaoxiao/Knut Benjamin Pfeiffer, in: Zeitschrift für Chinesisches Recht 2010, S. 41 ff.

¹⁴ Redaktionsgruppe (Fn. 5), S. 199.

¹⁵ XU Guodong (Fn. 3), S. 24; zur Debatte vgl. ZHANG Gu (张谷), Questioning “New Humanism” Reflected in the Drafting of Civil Laws (质疑民法起草中的“新人文主义”——评徐国栋《两种民法典起草思路：新人文主义对物文主义》), Journal of Shanghai Normal University (Philosophy & Social Sciences Edition) (上海师范大学学报 (哲学社会科学版)) 2007, Nr. 4, 46 ff.

¹⁶ Redaktionsgruppe (Fn. 5), S. 270.

¹⁷ Redaktionsgruppe (Fn. 5), S. 200.

¹⁸ Redaktionsgruppe (Fn. 5), S. 364.

¹⁹ XU Guodong (Fn. 3), S. 31.

²⁰ XU Guodong (Fn. 3), S. 32.

²¹ Redaktionsgruppe (Fn. 5), S. 239.

²² Redaktionsgruppe (Fn. 5), S. 200.

Ferner wurde erörtert, wie die rechtlich ungleiche Stellung zwischen Inländern und Ausländern sowie die zwischen natürlichen und juristischen Personen darzustellen sei. Zwei Vorschläge wurden in dieser Hinsicht unterbreitet: So sollte entweder ein neuer Absatz „Ausländer, Staatenlose, ausländische juristische Personen und sonstige Organisationen genießen Nationalbehandlung.“ oder „chinesische Bürger haben die gleiche Rechtspersönlichkeit; Ausländer und Staatenlose haben dieselbe Rechtspersönlichkeit gemäß dem Gegenseitigkeitsprinzip“ ergänzt werden.²³ Diese Vorschläge stießen jedoch auf Kritik, weil chinesische und ausländische Bürger bzw. Staatenlose nicht gleichbehandelt werden, weil Ausländer beispielsweise nicht ohne weiteres in China Erwerbstätigkeiten nachgehen dürfen.²⁴

Darüber hinaus wird bemängelt, dass die Rechtsfähigkeit zwischen Bauern und städtischen Bewohnern, zwischen inhaftierten Personen und freien Menschen, zwischen Menschen, denen keine Rechte entzogen sind, und Menschen, deren Rechte zum Teil entzogen sind (zum Beispiel Ausschluss von Vorstandstätigkeiten), zwischen Soldaten und Zivilisten, zwischen Geistlichen und Säkularen, zwischen gesunden und kranken Menschen (Menschen mit bestimmten Krankheiten dürfen nicht heiraten) ebenfalls unterschiedlich ist.²⁵ Davon ausgehend sei gerade die ungleiche Behandlung des Gesetzgebers erforderlich. Wenn im Regelfall zwischen den Parteien in Zivilrechtsbeziehungen Abhängigkeit oder Unterwerfung (民事屈从关系)²⁶ wie zum Beispiel im Verhältnis zwischen Kindern und Eltern, zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zwischen Mieter und Vermieter herrsche, sei der staatliche Eingriff erforderlich, um die Gleichberechtigung herzustellen. In diesem Sinne seien das Verbot der Eheschließung bei Menschen mit unheilbar ansteckenden oder vererbaren Krankheiten und Einschränkung des Erwerbs von Immobilien von ortsfremden chinesischen Bürgern gerechtfertigt, um die Allgemeinheit zu schützen.²⁷

Darüber hinaus wird die Streichung des § 4 AT ZGB gefordert, mit dem Argument, dass § 4 bloß eine Wiederholung von § 2 und § 14 AT ZGB sei²⁸ oder dass die Gleichbehandlung ein Verfassungsprinzip und kein Zivilrechtsprinzip sei, und daher im AT ZGB nichts zu suchen habe.²⁹

c) Zu § 113 AT ZGB

Der gleiche Schutz für *dingliche* Rechte wurde bei der zweiten Lesung eingefügt. Dies wurde damit begründet, dass das Kapitel über subjektive Rechte zu

dünn und noch ausbaubedürftig sei.³⁰ Später wurde der Begriff „dingliche Rechte“ durch den weiteren Begriff „Vermögensrechte“ ersetzt.³¹

III. Zweck der Rechtsgleichheit

Die Aufarbeitung der im Gesetzgebungsverfahren vorgenommenen Änderungen soll dazu beitragen, den Zweck des Gleichheitsgrundsatzes zu erschließen. Es zeigt sich, dass der Gesetzgeber mit den §§ 2, 4, 14 AT ZGB primär den bereits durch die AGZ eingeführten Grundsatz der Rechtsgleichheit zu verfestigen beabsichtigte. Dies ergibt sich auch aus einem Vergleich zwischen den einschlägigen Vorschriften des AT ZGB und der AGZ, wo die Abweichungen mehrheitlich gering sind.

AT ZGB	AGZ
§ 2: Das Zivilrecht regelt die Personenbeziehungen und Vermögensbeziehungen zwischen natürlichen Personen, juristischen Personen und Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit als gleichberechtigte Subjekte.	§ 2: Das Zivilrecht der VR China regelt die Vermögensbeziehungen und die Personenbeziehungen zwischen Bürgern, zwischen juristischen Personen und zwischen Bürgern und juristischen Personen, als gleichberechtigten Subjekten.
§ 4: Die rechtliche Stellung der zivilen Subjekte ist in zivilen Tätigkeiten ausnahmslos gleichberechtigt.	§ 3: Die Stellung der Beteiligten bei Zivilgeschäften ist gleichberechtigt.
§ 14: Die Zivilrechtsfähigkeit natürlicher Personen ist ausnahmslos gleich.	§ 10: Die Zivilrechtsfähigkeit der Bürger ist ausnahmslos gleich.

1. Festlegung der Rechtsgleichheit für die Autonomie des Zivilrechts

Vor diesem Hintergrund drängt sich die Frage auf, weshalb in die AGZ ursprünglich die drei Paragraphen aufgenommen wurden. Es mag sein, dass die Ansicht vertreten wird, der Grund liege in der mangelnden Tradition der Gleichbehandlung in China.³² In der traditionellen Kultur Chinas wird in der Tat auf Hierarchien geachtet. Die Gesellschaft ist auf einer bestimmten Ordnung aufgebaut, in der jeder seine eigene Stellung hat. Im Entwurf des Zivilgesetzbuches der Qing-Dynastie waren Frauen noch benachteiligt. Allerdings wurde diese Diskriminierung bereits im Zivilgesetzbuch der Republik China aus den 1920iger Jahren beseitigt³³ und die Volksrepublik legte, wie

²³ Redaktionsgruppe (Fn. 5), S. 292 f.

²⁴ Redaktionsgruppe (Fn. 5), S. 200.

²⁵ XU Guodong (Fn. 3), S. 25 ff.

²⁶ XU Guodong (徐国栋), A Discussion on Civil Subjection Relationship (论民事屈从关系——以菲尔麦命题为中心), China Legal Science (中国法学) 2011, Nr. 5, 167 ff.

²⁷ XU Guodong (Fn. 3), S. 29.

²⁸ Redaktionsgruppe (Fn. 5), S. 293.

²⁹ XU Guodong (Fn. 3), S. 33 f.

³⁰ DU Tao (Hrsg.) (Fn. 4), S. 173.

³¹ DU Tao (Hrsg.) (Fn. 4), S. 341.

³² Redaktionsgruppe (Fn. 5), S. 200.

³³ ZHU Yong (朱勇), Privatrechtliche Prinzipien und die Modernisierung des chinesischen Zivilrechts (私法原则与中国民法近代化), Chinese Journal of Law (法学研究) 2005, Nr. 6, S. 149 f.

sonstige sozialistische Länder, besonderen Wert auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Deshalb war die traditionelle hierarchische Gesellschaftsstruktur kein ausschlaggebender Grund für die Entstehung von § 2 AGZ.

Vielmehr sind die Nennung des Regelungsgegenstandes des Zivilrechts und die Erwähnung der Rechtsgleichheit in der betreffenden Vorschrift häufig in Zivilgesetzbüchern der ehemaligen sozialistischen Länder zu finden, die lange Zeit Vorbilder für das chinesische Zivilrecht waren.³⁴ Chinesische Zivilisten sind auch geprägt von diesem Gleichheitskomplex. Dies zeigt sich darin, dass mehrere akademische Entwürfe des ZGB vergleichbare Vorschrift zu § 2 AT ZGB bzw. § 2 AGZ kennen.³⁵

Die ausdrückliche Erwähnung der Rechtsgleichheit in § 2 AGZ hat in China noch einen besonderen Grund. Zu Beginn der Gründung der Volksrepublik wurde dem Privatrecht die Existenzberechtigung als eigenständiges Rechtsgebiet abgesprochen. Um die Anerkennung des Zivilrechts als ein eigenständiges Fach zu erkämpfen, entfachte in den 1980er Jahren eine heftige Debatte über den Unterschied zwischen dem Zivil- und Wirtschaftsrecht.³⁶ Erst nachdem eine Einigung zustande kam, dass sich das Zivilrecht auf die Rechtsbeziehungen zwischen gleichberechtigten Subjekten beschränkt, konnte sich das Zivilrecht vom Wirtschaftsrecht beziehungsweise Verwaltungsrecht verselbstständigen.³⁷ Insofern kann man sagen, dass der Festlegung des Gleichheitsgebotes in den AGZ historisch gesehen eine epochale Bedeutung zukommt.

2. Abgrenzung zwischen dem Zivil- und Verwaltungsrecht

Heute wird die Autonomie des Zivilrechts nicht mehr bezweifelt, weshalb die Rechtfertigung für das Beibehalten von § 2 AT ZGB fraglich erscheint. Dennoch wird befürchtet, dass man ohne die ausdrückliche Nennung des Regelungsgegenstandes des ZGB das Zivil- und Verwaltungsrecht nicht mehr voneinander

abgrenzen könne,³⁸ so dass die gesamte Systematik des chinesischen Rechts wieder in Chaos versinken würde.³⁹ Daher solle man äußerst vorsichtig und verantwortungsbewusst handeln und nicht überstürzt den Regelungsgegenstand aus dem ZGB streichen.⁴⁰ Im Kreis der Verwaltungsrechtslehre wird dieses Bedenken nicht geteilt.⁴¹ Außer bei Verwaltungsverträgen ist die Abgrenzung zwischen dem Zivil- und Verwaltungsrecht meines Erachtens grundsätzlich unproblematisch, da die Abgrenzung der zivil- und verwaltungsrechtlichen Gerichtsbarkeit bereits durch das Verwaltungsprozessgesetz und die entsprechenden justiziellen Auslegungen eingehend geregelt ist.⁴² Im Kreis der Zivilrechtslehre wird ebenfalls in Frage gestellt, ob die Formulierung „gleichberechtigte Subjekte“ tatsächlich als Abgrenzungskriterium taugt.⁴³

In diesem Zusammenhang wird argumentiert, dass weder die Rechtssubjekte noch die Rechtsbeziehungen faktisch jemals gleichberechtigt seien, so dass in § 2 AT ZGB stehen solle, dass das Zivilrecht Rechtsbeziehungen zwischen ungleichberechtigten Subjekten regelt.⁴⁴ In diesem Moment erscheint die Diskussion eine zynische Gestaltung angenommen zu haben. In den Augen der Kritiker ist § 2 AT ZGB nutzlos, aber auch harmlos. Als Ausweg wird vorgeschlagen, zunächst den Regelungsgegenstand des öffentlichen Rechts festzustellen, denn was nicht zum öffentlichen Recht gehört, falle unter das Zivilrecht.⁴⁵

3. Unterstützung aus rechtsvergleichender Perspektive

Aufwind für die Normierung allgemeiner Grundsätze und speziell der Gleichbehandlung gibt der DCFR (Draft Common Frame of Reference),⁴⁶ welcher oft als zukunftssträchtiges Modell angeführt wird.⁴⁷ Ebenfalls wird sich darauf berufen, dass auch das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch⁴⁸, ein nicht sozialistisches ZGB, eine Vorschrift in dieser Richtung kenne. § 1

³⁴ XU Guodong (徐国栋), Gleichheitsgrundsatz – Grundatz des Verfassungsrechts oder Zivilrechts? (平等原则——宪法原则还是民法原则), Law Science (法学) 2009, Nr. 3, S. 64 f.; ders., The Ups and Downs of the Sovietic-Style Definition of Object of Civil Law (苏式民法调整对象定义的沉浮), Chinese Law Science (中国法学) 2008, Nr. 5, S. 146 ff.

³⁵ XU Guodong (Fn. 3), S. 25.

³⁶ BI Honghai (毕洪海), Reflektion über die die Natur des verwaltungsrechtlichen Rechtsverhältnisses – Beobachtung auf der Grundlage der Abgrenzung zwischen dem öffentlichen Recht und Privatrecht (行政法律关系性质的反思——基于公私法关系区分的考察), (北京社会科学) 2017, Nr. 6, S. 119; CAI Lidong (蔡立东), The Theory of Equal Subject Relations: Its Abandonment and Persistence – Choice of the Future Civil Code on the Subject Matter of Regulation (‘平等主体关系说’的弃与留——未来《民法典》调整对象条款之抉择), Legal Forum (法学论坛) 2015, Nr. 2, 18, weist darauf hin, dass zu damaliger Zeit die Diskussion um die Unterscheidung zwischen dem Privatrecht und öffentlichen Recht Tabu war, weil nach der sowjetischen Theorie beide Rechtsgebiete Früchte des Klassenkampfes und subjektive Rechte ebenfalls Rechte des öffentlichen Rechts seien; SUN Ying (孙莹)/TAN Qiping (谭启平), Research on Determination and Expression of Adjustment Object in Civil Codeification of China, Law Magazine (法学杂志) 2015, Nr. 10, S. 55.

³⁷ BI Honghai (Fn. 36), S. 119.

³⁸ XU Guodong (Fn. 26), S. 175.

³⁹ XU Guodong (Fn. 3), S. 33.

⁴⁰ XU Guodong (Fn. 26), S. 175.

⁴¹ BI Honghai (Fn. 36), S. 119.

⁴² BU Yuanshi, Einführung in das Recht Chinas, 2. Aufl., 2017, § 9 Rn. 14 ff.; Die neueste justizielle Auslegung ist die Auslegung des OVG über die Anwendung des Verwaltungsprozessgesetzes (最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》的解释), erlassen am 6.2.2018 und in Kraft getreten am 8.2.2018.

⁴³ CHEN Su (陈甦) (Hrsg.), Commentary on the GRCL (民法总则评注), Beijing 2017, S. 17 f.

⁴⁴ WANG Shenbo (王森波), Ein juristisches Dilemma des gesunden Menschenverstandes: Erneute Überlegungen über „gleichberechtigte Subjekte“ (‘常识性’法学难题:对“平等主体”的再思考), Hubei Social Sciences (湖北社会科学) 2014, Nr. 8, S. 155–162; CAI Lidong (Fn. 36), S. 17.

⁴⁵ CHEN Su (Hrsg.) (Fn. 43), S. 18.

⁴⁶ Schulze, Rainer, Common frame of reference and existing EC contract law, München, 2008.

⁴⁷ LONG Weiqiu (龙为球), Development of the Basic Principles of China's Civil Law and a New Outlook on Civil Law System: Focusing on Articles 3–9 of the GRCL (我国民法基本原则的内容嬗变与体系化意义——关于《民法总则》第一章第3–9条的重点解读), Law and Modernization (法治现代化研究) 2017/2, S. 35.

⁴⁸ Koziol, Helmut/Apathy, Peter/Bydlinsky, Peter/Bollenberger, Raimund, Kurzkomentar zum ABGB, Wien, 2014.

ABGB besagt „Der Inbegriff der Gesetze, wodurch die Privat-Rechte und Pflichten der Einwohner des Staates unter sich bestimmt werden, macht das bürgerliche Recht in demselben aus.“⁴⁹

4. Sonstige Funktionen

In einigen Kommentaren wird angemerkt, dass § 2 AT ZGB zur Klarstellung dienen könne, dass das Zivil- und Handelsrecht in China ein monistisches System bilden.⁵⁰ Ebenfalls hat § 2 AT ZGB die Dreiteilung der Rechtssubjekte in natürliche, juristische Personen und Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit bestätigt.⁵¹

IV. Anwendung in der Praxis

Zum Schluss soll noch untersucht werden, ob die Rechtsgleichheit außer der symbolischen Wirkung noch eine praktische Funktion hat. Die praktische Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes wird in zweierlei Hinsicht festgestellt: Es ist allgemein anerkannt, dass die Rechtsgleichheit sowohl als ein Prinzip der Gesetzgebung als auch als ein Prinzip der Rechtsprechung dient.⁵²

1. Konkretisierung in Gesetzen

In erster Hinsicht wird das Prinzip der Gleichheit in folgenden zivilrechtlichen Gesetzen erwähnt beziehungsweise konkretisiert:

- § 2 Ehegesetz⁵³: „*Gleichberechtigung* von Mann und Frau.“
- § 4 Sachenrechtsgesetz⁵⁴: „Dingliche Rechte des Staates, der Kollektiven, der Privatpersonen und anderer Rechtsinhaber werden rechtlich geschützt; keine Einheit oder Privatperson darf dies verletzen.“
- § 5 Vertragsgesetz⁵⁵: „Vertragsparteien haben *gleichberechtigte* rechtliche Stellung, keine Partei darf den eigenen Willen der anderen Partei aufzwingen.“

- § 2 Adoptionsgesetz⁵⁶: „Adoption soll ... das Prinzip der *Gleichberechtigung* und Freiwilligkeit befolgen.“
- § 5 Gesetz über Partnerschaftsunternehmen⁵⁷: „Der Abschluss der Partnerschaftsvereinbarung bzw. Errichtung eines Partnerschaftsunternehmens soll den Grundsatz der Freiwilligkeit, *Gleichberechtigung*, Fairness und Treu und Glauben befolgen.“
- § 5 Gesetz über kommerzielle Banken⁵⁸: „Der Geschäftsverkehr zwischen kommerziellen Banken und Kunden soll den Grundsatz der Freiwilligkeit, *Gleichberechtigung*, Fairness und Treu und Glauben befolgen.“
- § 4 Wertpapiergesetz⁵⁹: „Die an der Ausgabe von Wertpapieren und dem Handel mit ihnen Beteiligten haben eine *gleichberechtigte* Rechtsstellung.“
- § 2 Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb⁶⁰: „Unternehmer müssen im Marktverkehr die Prinzipien der Freiwilligkeit, *Gleichheit*, Gerechtigkeit und von Treu und Glauben achten und die allgemein anerkannte Moral des Handels wahren.“
- § 4 Verbraucherschutzgesetz⁶¹: „Gewerbetreibende müssen im Verkehr mit Verbrauchern die Prinzipien der Freiwilligkeit, *Gleichheit*, Gerechtigkeit und von Treu und Glauben achten.“
- § 3 Abs. 3 Gesetz über den Schutz von Minderjährigen⁶²: „Minderjährige genießen unabhängig von Geschlecht, Nationalität, Rasse, Familienvermögensumständen, Glauben *gleichberechtigt* Rechte gemäß dem Gesetz.“
- § 3 Abs. 1 Gesetz über den Schutz von Behinderten⁶³: „Behinderte genießen hinsichtlich der Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft und Familienleben *gleiche* Rechte wie andere Bürger.“

⁴⁹ WANG Liming (王利明) (Hrsg.), General Principles of the Civil Law of the PRC (中华人民共和国民法总则详解), S. 15.

⁵⁰ WANG Liming (Hrsg.) (Fn. 49), S. 15.

⁵¹ LI Shishi (李适时) (Hrsg.), Interpretation des Allgemeinen Teils des Zivilrechts der VR China (中华人民共和国民法总则释义), Beijing 2017, S. 11.

⁵² XU Guodong (Fn. 2), S. 34; WANG Lei (王雷), Independent Legal Personality and Equality Principle in Civil Law (民法中的独立人格与平等原则), Journal of Hangzhou Normal University (Social Sciences) (杭州师范大学学报(社会科学版)) 2013, Nr. 5, S. 100 ff.

⁵³ 中华人民共和国婚姻法 v. 15.03.1999; zuletzt mit Wirkung zum 28.04.2001 geändert; deutsche Übersetzung Frank Münzel, Chinas Recht, 10.09.80/1.

⁵⁴ 中华人民共和国物权法 v. 16.03.2007; deutsche Übersetzung von ZHOU/QI/Lohsse/LIU, ZChinR 2007 S. 78 ff.

⁵⁵ 中华人民共和国合同法 v. 15.03.1999; deutsche Übersetzung von Frank Münzel, Chinas Recht, 15.3.1999/1.

⁵⁶ 中华人民共和国收养法 v. 29.12.1991, zuletzt mit Wirkung zum 01.04.1999 geändert; deutsche Übersetzung von Frank Münzel, Chinas Recht, 04.11.98/1.

⁵⁷ zhs 中华人民共和国合伙企业法 v. 23.08.1997, zuletzt mit Wirkung zum 01.06.2007 geändert; deutsche Übersetzung von Frank Münzel, Chinas Recht, 27.8.06/1.

⁵⁸ 中华人民共和国商业银行法 v. 10.05.1995, zuletzt mit Wirkung zum 01.10.2015 geändert.

⁵⁹ 中华人民共和国证券法 v. 29.12.1998, zuletzt mit Wirkung zum 31.08.2014 geändert; deutsche Übersetzung der alten Fassung von Frank Münzel, Chinas Recht, 27.10.05/2.

⁶⁰ 反不正当竞争法 v. 02.09.1993, zuletzt mit Wirkung zum 01.01.2018 geändert; deutsche Übersetzung der alten Fassung von Frank Münzel, Chinas Recht, 2.9.93/1.

⁶¹ 中华人民共和国消费者权益保护法 v. 31.10.1993, zuletzt mit Wirkung zum 15.03.2014 geändert; deutsche Übersetzung von Gresbrand et al., Zeitschrift für chinesisches Recht 2014, S. 69 ff.

⁶² 中华人民共和国未成年人保护法 v. 04.09.1991, zuletzt mit Wirkung zum 01.01.2013 geändert.

⁶³ 中华人民共和国残疾人保障法 v. 28.12.1990, zuletzt mit Wirkung zum 26.10.2018 geändert.

- § 2 Gesetz über den Schutz von Frauen⁶⁴: „Frauen genießen hinsichtlich des politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und familiären Lebens *gleiche* Rechte wie Männer.“
- § 6 Gesetz über die Übernahme des Landes⁶⁵: „Bei der Übernahme des Bodens auf dem Land haben Frauen die *gleichen* Rechte wie Männer.“
- § 8 Zivilprozessgesetz⁶⁶: „Parteien des Zivilverfahrens haben die *gleichen* Prozessrechte.“

2. Anwendung durch die Gerichte

Die Anwendung des Gleichheitsprinzips durch Gerichte ist umstritten. Die Mehrheit der Lehrmeinungen spricht sich gegen die unmittelbare Anwendung der Rechtsgleichheit durch Gerichte aus.⁶⁷ Eine Mindermeinung hält es für zulässig, die Rechtsgleichheit zur Lückenfüllung und bei der Auslegung von Gesetzen heranzuziehen und so mittelbar als Urteilsgrundlage zu nutzen.⁶⁸ Sucht man unter dem Stichwort „Rechtsgleichheit“ in der offiziellen Urteilsdatenbank des OVG, ergeben sich 3.409 Treffer für Zivilstreitigkeiten (Stand 23.7.2018). Betroffen sind alle möglichen Bereiche des Zivilrechts, vom Persönlichkeitsrecht, Vertragsrecht, Deliktsrecht, Arbeitsrecht bis hin zum Immaterialgüterrecht.

Davon sind elf Entscheidungen vom OVG ergangen. Die Gegenstände dieser Entscheidungen sind wie folgt: Gleichbehandlung im Zivilprozess,⁶⁹ Gleichbehandlung von Forderungen,⁷⁰ die Übernahme der Hauptverantwortung für die Nichtigkeit eines Vertrags,⁷¹ Gleichbehandlung vor Gesetzen und ungleiche Beweislastverteilung,⁷² einseitige Verlängerung des Franchising-Vertrags durch den Franchisenehmer,⁷³ Mitteilung an den Gläubiger in Form der öffentlichen Bekanntmachung bei der Veräußerung von Forderungen und somit eine Verletzung des Verfassungsgrundsatzes,⁷⁴ Verlängerung eines Mietvertrags

unter gleichen Bedingungen,⁷⁵ Verschuldensgrad und Umfang der Haftung bei Vertragsverletzung,⁷⁶ Ablehnung besseren Schutzes für staatseigene Unternehmen im Vertragsrecht.⁷⁷ Allerdings wird die Rechtsgleichheit niemals als die einzige und unmittelbare Rechtsgrundlage verwendet, sondern oft als ein zusätzliches Argument und vermengt mit dem Gerechtigkeitsprinzip zitiert.

Im Schrifttum wurden noch folgende Beispielsfälle genannt:⁷⁸ (1) Rabatte einer Gaststätte für Dozenten und Studenten wurden für vereinbar mit dem Gleichbehandlungsprinzip gehalten; (2) die Unterhaltungspflicht gegenüber nichtehelichen Kindern wurde, gestützt auf die Gleichbehandlung ehelicher und unehelicher Kinder, bejaht; (3) die Diskriminierung gegen Frauen bei der Anstellung von Arbeitnehmern wurde untersagt; (4) das Recht auf Gewinnausschüttung von Bäuerinnen, im Dorfkollektiv, bei denen Männer eingetraget sind, wurde bejaht; (5) kein Zwang auf Vertragsschluss nach der Zahlung einer Seriositätsprämie; (6) bei der Höhe des Schadensersatzes bei einem Unfall. Diese könnte man noch als echte Fälle der Rechtsgleichheit bezeichnen.

3. Erweiterung um die Antidiskriminierungsfunktion

Aus der Entstehungsgeschichte des § 2 AT ZGB wird klar, dass die Antidiskriminierung noch nicht als Aufgabe des ZGB betrachtet wird. Da die Gleichbehandlung bereits vielfach in einfachen Zivilgesetzen verankert ist, erübrigt sich der Rückgriff auf das allgemeine Prinzip. Allerdings haben die §§ 2, 4 AT ZGB durchaus das Potential, eine Antidiskriminierungsfunktion zu übernehmen.

In der Lehre wurde bereits zum Nachdenken aufgerufen, ob sich der chinesische Gesetzgeber nicht besser von den klassischen Zivilgesetzbüchern, geprägt von der Privatautonomie, verabschieden und zu einer zeitgemäßen Kodifikation übergehen solle.⁷⁹ In dieser Hinsicht solle man gerade die Erfahrungen in Deutschland im Auge behalten, um zu überlegen, weshalb die Einführung des Gleichbehandlungsgebots ins Privatrecht in Deutschland auf vehementen Widerstand gestoßen ist. Ist dies eine Verweigerung des Fortschritts oder berechtigte Befürchtung um die Gefährdung des Kerns des Privatrechts?⁸⁰

⁶⁴ 中华人民共和国妇女权益保障法 v. 03.04.1992, zuletzt mit Wirkung zum 26.10.2018 geändert.

⁶⁵ 中华人民共和国土地承包法 v. 29.8.2002, zuletzt mit Wirkung zum 1.1.2019 geändert.

⁶⁶ 中华人民共和国民事诉讼法 v. 09.04.1991, zuletzt mit Wirkung zum 01.07.2017 geändert; deutsche Übersetzung der Überarbeitung von 2012 von Caspar Heinrichowski/Knut Benjamin Pißler, Zeitschrift für chinesisches Recht 2012, S. 307 ff.

⁶⁷ Zum Diskussionsstand vgl. BU Yuanshi, Chinese Civil Code – The General Part (im Erscheinen), 2019, chap. 2 at 6.

⁶⁸ WANG Lei (Fn. 52), S. 102.

⁶⁹ OVG 20.3.2017, (2016) Zui Gao Fa Min Shen Nr. 2460 ([2016] 最高法民申 2460 号); OVG 28.6.2016, (2016) Zui Gao Fa Min Zai ([2016] 最高法民再 86 号); OVG 20.10.2014, (2014) Min Shen Zi Nr. 1305 ([2014] 民申字第 1305 号).

⁷⁰ OVG 4.12.2015, (2015) Min Shen Nr. 21744 ([2015] 民申字 2174 号).

⁷¹ OVG 26.26.2017, (2017) Zui Gao Fa Min Zhong Nr. 200 ([2017] 最高法民终 200 号).

⁷² OVG 30.10.2015, (2015) Min Shen Nr. 1233 ([2015] 民申字第 1233 号).

⁷³ OVG 25.10.2017, (2017) Zui Gao Fa Min Shen Nr. 3344 ([2017] 最高法民申 3344 号).

⁷⁴ OVG 21.6.2013, (2013) Min Shen Zi Nr. 693 ([2013] 民申字第 693 号).

⁷⁵ OVG 20.12.2013, (2013) Min Shen Zi Nr. 1384 ([2013] 民申字第 1384 号).

⁷⁶ OVG 14.8.2016, (2014) Min Yi Zhong Zi Nr. 258 ([2014] 民一终字第 258 号).

⁷⁷ OVG 26.12.2017, (2017) Zui Gao Fa Min Shen Nr. 4335 ([2017] 最高法民申 4335 号).

⁷⁸ WANG Lei (Fn. 52), S. 102; Gerichtliche Anwendung des Gleichheitsprinzips (平等原则的司法适用), <http://www.sohu.com/a/233649784_169411> eingesehen am 14.10.2018.

⁷⁹ LIU Zhengfeng (刘征峰): Reform der Ideen des modernen Zivilrechts aus der Perspektive des Eingangs des Antidiskriminierungsgrundsatzes in die Zivilrechtsbeziehung (从反歧视原则进入民事交易关系观察当代民法理念的革新), Law and Social Development (法制与社会发展) 2017, Nr. 1, S. 67.

⁸⁰ LIU Zhengfeng (Fn. 79), S. 66.

V. Fazit

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Rechtsgleichheit, so wie sie in § 2 AT ZGB normiert ist, in erster Linie die Existenzberechtigung des Zivilrechts begründet und bereits durch § 2 AGZ eingeführt wurde. Heute soll sie primär dazu dienen, das Terrain des Zivilrechts vom Verwaltungsrecht abzugrenzen. Fraglich ist, ob § 2 AT ZGB dieser Aufgabe gewachsen ist.

Der Gleichbehandlungsgedanke wurde mit der Zeit durch mehrere Gesetze konkretisiert. In der Rechtsprechung dient er ebenfalls dazu, Urteile zu begründen. Obwohl § 2 AT ZGB gegenwärtig nicht die Funktion hat, einen Antidiskriminierungsschutz zu begründen, ist nicht auszuschließen, dass dieses Potential künftig entdeckt und ausgeschöpft wird. Dafür spricht, dass das allgemeine Diskriminierungsverbot zwar in der chinesischen Verfassung verankert, aber vom Rechtsschutz ausgeschlossen ist.⁸¹

⁸¹ BU Yuanshi (Fn. 42), § 6 Rn. 34.

* * *

The Principle of Legal Equality

The legal equality of all civil law subjects in China has been codified in § 2 of the General Part of the People's Republic of China's Civil Code. The article conveys the significance of the codification by detailing the difficulties in finding a consensus and agreeing upon a choice of words for § 2 GPCL on the one hand and §§ 4 and 113 GPCL on the other. The purpose and content of the codification are clarified in particular by a comparison to the earlier General Principles of Civil Law. Since the principle of legal equality was already entailed in the General Principles of Civil Law, the main function of § 2 GPCL is one of consolidation. Such a function also appears to be of greater significance in light of China's legislative history. The codification of § 2 GPCL is criticized with regard to the separation of civil and administrative law. However, a comparison to foreign codifications justifies such a separation. The true significance of § 2 GPCL lays in both its "ripple effect" on other codifications as well as in its justiciability. The principle of legal equality has penetrated into various laws, whereas the application of the principle of equality by courts is still debated in legal literature. Nonetheless, the principle has served as grounds for various judgements, some of which were announced by the SPC itself.